

**Information zur Datenverarbeitung der Stadt Oberharz am Brocken,
Amt Finanzen (Hundesteuer)**

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten möchten wir unserer Informationspflicht gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 nachkommen. Ihre Daten werden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Mit dieser Datenschutzerklärung möchten wir Sie über die relevanten Grundsätze der Datenverarbeitung und den daraus resultierenden Rechten der Antragsteller informieren.

Verantwortliche Stelle

Stadt Oberharz am Brocken
Der Bürgermeister
Markt 2
38875 Oberharz am Brocken
OT Elbingerode (Harz)
Tel.: 039454 – 45 201
E-Mail: ronald.fiebelkorn@oberharzstadt.de

**Die Datenschutzbeauftragte der Stadt
Oberharz am Brocken**

Frau Marie-Sophie Jendral
Rathaus I
Markt 1
38875 Oberharz am Brocken
OT Elbingerode (Harz)
Tel.: 039454 – 45 234
E-Mail: marie.jendral@oberharzstadt.de

Zwecke und Grundlage der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre Daten nur zu Zwecken, die mit Artikel 6 Abs. 1 e) der DSGVO in Einklang stehen. Die Daten werden erhoben, um die Hundesteuer festsetzen und erheben zu können, um die Gewährung von Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen prüfen und bewilligen zu können. Die mit der An-, Um- und Abmeldung der Hunde zum Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt erhobenen Daten werden auch für die Hundesteuer verwendet. Neben Ihren Angaben werden Mitteilungen von Ordnungsbehörden, von anderen Gemeinden und ggf. der Einwohnermeldeämter verwendet. Die Speicherung erfolgt elektronisch im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte werden der Schriftverkehr und die Bescheide und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Hundesteuerfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO, § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA), der Satzung der Stadt Oberharz am Brocken über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung), §34 Bundesmeldegesetz und § 11, 13 Abs. 1 Nr. 1 c) bb) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

Erforderlichkeit zur Datenabgabe

Sie sind auf der Grundlage des § 10 der Hundesteuersatzung und § 15 HundeG LSA zur Datenbereitstellung verpflichtet. Ein Verstoß gegen die Meldepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 13 Hundesteuersatzung und § 16 HundeG LSA).

Weiterleitung der Daten

Die Steuerdaten unterliegen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 c) KAG-LSA i. V. m. § 30 Abgabenordnung (AO) dem Steuergeheimnis, dürfen aber auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwertet werden. In Schadensfällen darf Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 HundeG LSA dürfen die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen Mitteilungen über An- und Abmeldungen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Hunden mit Gemeinden ausgetauscht werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten. (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 c) bb) KAG-LSA)

Nach § 21a Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) und § 13 a Abs. 1 KAG-LSA in Verbindung mit §§ 169-171, 228-232 AO. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung – KomKBVO vom 25.03.2021), das Ortsrecht und die Haushaltssatzung zu beachten, wonach die begründenden Unterlagen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Rechte Betroffener

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Oberharz am Brocken, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerden über den Umgang mit Daten

Sie haben die Möglichkeit, sich an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden

Landesbeauftragter für Datenschutz Sachsen-Anhalt

Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0

Fax: (0391) 81803-33

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de